

Referat 31 – „Qualifizierung, Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte“

Berufspraktikum in Teilzeit

Das Berufspraktikum und die Anrechnung beruflicher Tätigkeiten können in Teilzeit absolviert werden.

§ 3 (2) der Bremischen Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vom 02.05.2025 regelt dies wie folgt: „Die sozialpraktische Tätigkeit dauert in Vollzeit zwölf Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Stunden betragen.“

Die Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen vom 02.05.2025 regelt dies in § 6 (1) ebenso. Diese Regelung ist auch auf die Anrechnung von Berufstätigkeiten auf das Berufspraktikum anzuwenden.

Die untenstehende Tabelle bietet hierzu eine Grundlage für die Vertragsgestaltung. Träger und Berufspraktikant:in oder Personen in der Anrechnung vereinbaren die wöchentliche Arbeitszeit. Bei einer 5-Tage-Woche kann die letzte Spalte zur Vertragsgestaltung herangezogen werden.

Von der 5-Tage-Woche abweichende Vereinbarungen müssen auf Basis der zweiten Spalte individuell verlängert werden.

Wöchentliche Arbeitszeit	Verlängerung in Stunden	Verlängerung in Tagen bei einer 5-Tage Woche (auf- oder abgerundet)
39	-	-
38	-	-
37	-	-
36	-	-
35	-	-
34	52	8
33	104	16
32	156	24
31	208	34
30	260	43
29	312	54
28	364	65
27	416	77
26	468	90
25	520	104
24	572	119
23	624	136
22	676	154
21	728	173
20	780	195
19,6	801	205